

Bankwirtschaft

Studienwerk der BANKAKADEMIE

Bankrecht

Grundzüge des bürgerlichen Rechts

Familienrecht

Erbrecht

Vertretung - Vollmacht

Praktische Fälle

von

Dr. Raban Frhr. von Spiegel

© Springer Fachmedien Wiesbaden 1982

Ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden, 1982.

Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie, Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

ISBN 978-3-409-01328-4 ISBN 978-3-663-13332-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-13332-2

Inhaltsverzeichnis

VIII. Familienrecht	149
1. Gleichberechtigungsgesetz	149
a) <i>Ehe- und Familienname (§§ 1355, 1616 BGB)</i>	150
b) <i>Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB)</i>	150
c) <i>Das Verhältnis Eltern-Kind (§ 1626 ff. BGB)</i>	150
2. Eheliches Güterrecht	152
a) <i>Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 bis 1390 BGB)</i>	152
b) <i>Gütertrennung und sonstige vertragliche Güterstände</i>	154
3. Vormundschaft	156
4. Pflegschaft	157
5. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen, insbesondere §§ 1821, 1822 BGB	158
IX. Erbrecht	159
1. Erbfolge	159
a) <i>Gesetzliche Erbfolge</i>	159
b) <i>Testamentarische Erbfolge</i>	163
c) <i>Mehrheit von Erben</i>	165
d) <i>Erbenlegitimtion</i>	166
2. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	166
3. Testamentsvollstreckung	167
4. Vermächtnis	168
5. Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten; Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs	168
X. Vertretung — Vollmacht	170
1. Regelung nach Bürgerlichem Recht	170
a) <i>Gesetzliche Vertretung</i>	171
b) <i>Vollmacht (§ 164 ff. BGB)</i>	172
c) <i>„In-sich-Geschäfte“ (§ 181 BGB) und Vollmachtsmißbrtuch</i>	174
2. Regelung nach Handelsrecht	175
a) <i>Prokura (§§ 48 bis 53 HGB)</i>	175
b) <i>Handlungsvollmacht (§§ 54 bis 58 HGB)</i>	177

Einführung

Das vorliegende Heft beschäftigt sich mit drei verschiedenen Themengruppen: 1. Familienrecht, 2. Erbrecht und 3. Vertretung — Vollmacht.

Diese drei Gebiete stehen in der Bankpraxis in vorderster Linie der Problematik im Zusammenhang mit der Führung von Konten und Depots bzw. mit der Rückführung von Krediten. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß gerade auf diesem Schwerpunkt bei vielen Bankangestellten nur bruchstückartiges Wissen vorhanden ist. Meist besteht die Begründung für die Lösung eines Problems darin, daß man sagt: „Wir machen es eben so.“ Es darf hier hervorgehoben werden, daß man es „eben so“ machen kann, daß man aber wissen muß, was das Gesetz in der einzelnen Situation als rechtens ansieht. Erst wenn man das weiß, kann man das Risiko ermessen, das man läuft, wenn man es „eben so“ macht.

Als Generalformel kann man daher für die drei Gebiete sagen: **Man sollte genau wissen, was man** — entsprechend den zwingenden Vorschriften des Gesetzes — **im Einzelfall tun muß, um zu wissen, was man tun darf.**

Im einzelnen: die erste Einführung in das Familienrecht ist die Grundlage für die bankbetrieblichen Konsequenzen. Man muß etwas wissen über Ehe- und Familiennamen, über die Schlüsselgewalt und über Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit und Familienunterhalt. Dann erst kann man den ersten wesentlichen Punkt, das Verhältnis Eltern-Kind leicht erfassen.

Hier aber haben wir bereits die ersten Schwierigkeiten. Es soll nicht gleich von Kreditaufnahme und von Sicherheitsleistung für eine fremde Schuld gesprochen werden, sondern vom „normalsten Bankgeschäft“, der Kontoführung: Wir lesen da z. B., daß das minderjährige eheliche Kind unter der „elterlichen Gewalt“ des Vaters und der Mutter steht, ihnen gemeinsam obliegt also kraft Gesetzes die Vertretung des Kindes. Im Kapitel „Gesetzliche Vertretung“ (im Bereich des Abschnitts X Vertretung — Vollmacht) heißt es, „die elterliche Gewalt steht grundsätzlich für eheliche Kinder beiden Eltern gemeinsam zu“. Das ist sehr klar. In der Praxis treten immer dann Schwierigkeiten auf, wenn minderjährige Kinder als Auszubildende oder Angestellte über ihr Gehalt (oder Teile davon) verfügen wollen, sofern ihnen ihr Gehalt auf ein von den Kreditinstituten propagiertes Lohn- und Gehaltskonto überwiesen wird. Man hilft sich oft mit „Vermutung“, so z. B., wenn nur ein Elternteil für das Kind handelt. Man unterstellt dann einfach, der andere sei einverstanden. Das Wort „Vermutung“ ersetzt den juristischen Begriff „Guter Glaube“. Es muß hier bereits herausgestellt werden, daß der „Gute Glaube“ an die Alleinvertretungsbefugnis des einen Elternteils vom Gesetz nicht geschützt wird. Die Folgen sind klar. Wenn später der andere Elternteil sein Einverständnis nicht erklärt, so ist jede von einem Kreditinstitut für das Kind vorgenommene Rechtshandlung unwirksam. So gesehen, müßte man vor jeder Verfügung über Konto oder Depot eines Minderjährigen die Zustimmung beider Eltern einholen. Auswege aus dieser Situation gibt es genug (Bevollmächtigung des einen bzw. gegenseitige Bevoll-

mächtigung). Andere Kreditinstitute berufen sich in dieser Situation auf den Taschengeld-Paragrafen. Auch über diese Vorschrift bestehen die unterschiedlichsten Ansichten. Man meint oft, man könne ihn immer dort anwenden, wo man sich nicht ganz sicher ist, welche Vorschriften man beachten muß, um (rechtlich) ganz sicher zu gehen.

Auf einen Spezialfall muß in diesem Zusammenhang aber ganz besonders hingewiesen werden. Es gibt Kreditinstitute, die sehr für ihre „freizügigen Sparkonten“ werben. Ein Werbeargument bezieht sich auf die schon mit jungen Jahren mögliche Verfügung über ein derartiges freizügiges Sparkonto. Es heißt — etwa dem Sinne nach — „schon mit 16 Jahren freizügig“!

Dem Leser der Einführung wird sofort klar, daß hier einem Kreditinstitut bestimmte Risiken erwachsen. Gleichwohl ist dieses Werbeargument sehr weit im Schwange, und es verführt dazu, den Blick für die rechtlichen Grundlagen zu trüben. Die „Begründung“ für ein derartiges Vorgehen wird (allerdings von sehr unwissender Seite) etwa so geführt: Es ist doch „üblich“, daß auch junge Leute (rechtlich als „Minderjährige“ zu bezeichnen) allein verreisen. Mit Hilfe des freizügigen Sparkontos sollen sie in die Lage versetzt werden, an ihren Urlaubsorten über die notwendigen Mittel zu verfügen. Man erspart sich dadurch die Ausstellung von Reiseschecks, und für den Kunden ist es wichtig, daß ihm Bargeld nicht gestohlen werden kann. Ganz abgesehen davon, daß mit dieser Werbung der Sinn des Sparkontos ins Gegenteil verkehrt wird (Ansammlung von Vermögen wird zur laufenden Deckung von Reisekosten verwendet), ergeben sich nach den obigen Darstellungen rechtlich Schwierigkeiten. Genehmigen z. B. die Eltern (oder ein Elternteil) die von einem „Minderjährigen“ über sein freizügiges Sparkonto gemachte Verfügung nachträglich nicht, so ist nach den Darstellungen in diesem Vorlesungsheft „die Rechtshandlung des Kindes unwirksam“. Mit anderen Worten: Das betreffende Kreditinstitut muß den bereits ausgezahlten Betrag noch einmal auskehren.

Man kann mit dem Vorgehen der betreffenden Kreditinstitute einverstanden sein, wenn so argumentiert wird: Rechtlich ist die Auszahlung (das Verfügenlassen eines Minderjährigen über das Konto ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) nicht haltbar. Wir kennen das Risiko; wir übernehmen es bewußt und zahlen den verlangten Betrag trotzdem aus. Diese Haltung spricht für die Einsatzbereitschaft eines Kreditinstituts für seine Kunden. Sie setzt außerdem in die Tat um, was üblicherweise mit „Bankmündigkeit“ der jüngeren Leute bezeichnet wird. Ob diese Haltung dem obersten Grundsatz des Kreditwesengesetzes (Sicherheit der Einlagen) entspricht, sei dahingestellt. Dieses Beispiel soll nur folgendes zeigen: Es muß sich jeder, der mit Kunden zu tun hat, im klaren darüber sein, wer kraft Gesetzes über ein Konto (oder Depot) verfügen darf und durch wen er sich in welcher Form vertreten lassen darf. Diesem Gebiet sollte man höchste Aufmerksamkeit schenken.